

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Ortsgemeinde Rohrbach

Bezeichnung: Friedhofssatzung

Nummer: 068.02.03

vom: 20.11.2017

zuletzt geändert:

Historie: Fassung vom 20.11.2017 (Amtsblatt 48/2017, 01.12.2017)

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rohrbach

vom 20.11.2017

Der Ortsgemeinderat Rohrbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.10.2016 außer Kraft.

Rohrbach, den 20.11.2017

gez.

Feser
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 380,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 300,00 € |
| 3. | Überlassung einer Rasengrabstätte (für Urnenbeisetzungen) an Berechtigte nach Nr. 1.
Diese Gebühr beinhaltet sowohl die Grabpflegekosten für 15 Jahre sowie die Kosten für die Grabplatte (Broncetafel + Beschriftung erfolgt gemäß Vertrag mit dem Steinmetzbetrieb Graf, Landau). | 550,00 € |
| 4. | Überlassung einer Rasengrabstätte (für Erdbestattungen) an Berechtigte nach Nr. 1.
Diese Gebühr beinhaltet sowohl die Grabpflegekosten für 15 Jahre sowie die Kosten für die Grabplatte (Broncetafel + Beschriftung erfolgt gemäß Vertrag mit dem Steinmetzbetrieb Graf, Landau). | 1.200,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für | |
| | aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 190,00 € |
| | bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 480,00 € |
| | cc) eine Doppelgrabstätte | 810,00 € |
| | b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| | aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 7,00 € |
| | bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 16,00 € |
| | cc) eine Doppelgrabstätte | 27,00 € |
| | dd) eine Dreifachgrabstätte | 43,00 € |
| | Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres | |
| | c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |

2.	a)	Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)	360,00 €
	b)	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	18,00 €
	c)	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.	
3.	a)	Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) Diese Gebühr beinhaltet sowohl die Grabpflegekosten für 20 Jahre sowie die Kosten für die Grabplatte und deren erstmalige Beschriftung. Bei einer Nachbestattung sind die Kosten für die Lieferung, Beschriftung und Anbringung des Bronzeschildes von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	490,00 €
	b)	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	25,00 €
4.	a)	Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Grabplatz in einer Urnengemeinschaftsgrabreihe an Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) Diese Gebühr beinhaltet sowohl die Grabpflegekosten für 20 Jahre sowie die Kosten für die Grabplatte/den Pultstein. (Die Beschriftung erfolgt gemäß Vertrag mit dem Steinmetzbetrieb Graf, Landau).	1.050,00 €
	b)	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	50,00 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofsatzung)		
	a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	190,00 €
	b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	430,00 €
2.	Wahlgräber – Einfachgräber (§ 15 Abs. 3 der Friedhofsatzung)		
	a)	Erstbestattung in einem (neuen) Grabfeld	345,00 €
	b)	Nachbestattung in einem (bestehenden) Grabfeld	430,00 €
3.	Wahlgräber – Tiefgräber (§ 15 Abs. 3 der Friedhofsatzung)		
	a)	Erstbestattung in einem (neuen) Grabfeld	400,00 €
	b)	Nachbestattung in einem (bestehenden) Grabfeld	465,00 €
4.	Urnenreihen- und Urnenwahlgräber (§ 16 Abs. 1 Buchstabe a und b der Friedhofsatzung) je Beisetzung		190,00 €
5.	Beisetzung von Urnen in Reihen- oder Wahlgrabstätten (§ 16 Abs. 1 Buchstabe c und d der Friedhofsatzung) je Beisetzung		190,00 €

- | | | |
|-----|---|----------|
| 6. | Beisetzung von Urnen in Baumgrabstätten (§ 16 Abs. 1 Buchstabe
e der Friedhofsatzung)
je Beisetzung | 220,00 € |
| 7. | Beisetzung von Fehlgeburten oder Leichenteilen | 190,00 € |
| 8. | Entfernung von Fundamenten an bestehenden Gräbern
Die Kosten für die Entfernung von Fundamenten an bestehenden
Gräbern anlässlich von Beisetzungen sind von den
Gebührenschnldnern als Auslagen zu ersetzen. | |
| 9. | Mehrkosten für die Benutzung eines Erdcontainers | 145,00 € |
| 10. | Bei der Durchführung von Beisetzungen an Samstagen erhöhen
sich die Gebühren nach den Ziffern 1 – 6 um 50 %. | |

IV. Abräumen von Grabstätten

Für die Abräumung von Grabstätten werden gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofsatzung folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---------------------------|----------|
| 1. | Für eine Einzelgrabstätte | 290,00 € |
| 2. | Für eine Doppelgrabstätte | 530,00 € |
| 3. | Für eine Urnengrabstätte | 140,00 € |

Sofern der Nutzungsberechtigte die Grabstätte selbst abräumt, wird die Gebühr nach Ziffer 1. – 3. nach den Vorgaben des § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Friedhofsatzung erstattet.

Grabstätten, für welche noch keine Abräumgebühr entrichtet wurde, sind unmittelbar durch die Nutzungsberechtigten abzuräumen. Diese können sich auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Gewerbliche Unternehmen werden direkt von den Angehörigen in Anspruch genommen und bezahlt.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschnldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Aufbewahrung | |
| | a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 90,00 € |
| | für jeden weiteren Tag | 30,00 € |
| | b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 50,00 € |
| | für jeden weiteren Tag | 6,00 € |
| 2. | Für die Benutzung der Trauerhalle
(einschl. Ausschmücken und Reinigung) | 190,00 € |

3. Für die Benutzung des Harmoniums

5,00 €

VII. Leichenfrau, Leichenträger, Grabgeläute

1. Die Leichenfrau wird unmittelbar von den Angehörigen in Anspruch genommen und bezahlt.
2. Leichenträger werden von den Angehörigen direkt oder über die Leichenfrau bestellt und bezahlt.
3. Das Grabgeläute ist in Absprache mit der Katholischen oder Evangelischen Kultusgemeinde zu regeln.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.